

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/17 91/16/0105

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.12.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §13;

VwGG §42 Abs3;

VwGG §63 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/07/03 91/14/0112 2

Stammrechtssatz

Der VwGH kann, wenn eine Bindung an eine bestimmte Rechtsanschauung durch ein aufhebendes Erkenntnis bereits eingetreten ist, unter der Voraussetzung, daß sich seit Erlassung des mit dem vorausgegangenen Erkenntnis aufgehobenen Bescheides die Sachlage und Rechtslage nicht geändert hat, in dem betreffenden Fall selbst durch einen verstärkten Senat von seiner Rechtsanschauung nicht abgehen

(Hinweis E 6.11.1990, 89/14/0244).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160105.X05

Im RIS seit

19.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$